

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 13 (1972)  
**Heft:** 26

**Artikel:** Die Union heute : wie funktioniert der Föderalismus in der UdSSR wirklich?  
**Autor:** Revesz, Laszlo / Brügger, Christian  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1095368>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wie funktioniert der  
Föderalismus in der UdSSR wirklich?

# Die Union heute

Von Laszlo Revesz und Christian Brügger

Die Sowjetunion ist offiziell eine freie und jederzeit aufkündbare Vereinigung von souveränen Republiken. Diese Selbstdarstellung der Machthaber ist an den Möglichkeiten der Unionsteile zu messen, ihre Souveränität auch auszuüben. Oder im Falle von «autonomen» Gebilden an deren Möglichkeiten, irgendwelche Autonomie auch tatsächlich zu bekunden. Was hierbei dem deklarierten Aufbau am meisten widerspricht, ist die sowjetische Normgebung selber.

Der heutige «nationale Aufbau» der UdSSR ist folgender: 15 souveräne Unionsrepubliken, 20 autonome Republiken, 8 autonome Gebiete und 10 nationale Kreise.

Die im Gründungsdokument von 1922 und in der ersten Verfassung garantierte «Gleichberechtigung der Völker» ist durch eine seit 1936 ebenfalls konstitutionell verankerte differenzierte Hierarchie ersetzt worden: Von den hundert Völkern («Nationen») und Völkergruppen («Nationalitäten») haben 53 eine unterschiedliche Form der «Staatlichkeit» oder «Autonomie», die andern nicht. Bei den unberücksichtigten ethnischen Gruppierungen handelt es sich zum Teil um solche, die nicht nur in der UdSSR vorkommen, sondern vielmehr Teil eines Volkes sind, das im Ausland staatsbildend ist: Polen, Ungarn, Bulgaren, Koreaner usw.

Die 139 000 Tuwinen haben den Status einer autonomen Republik, die 1 167 000 Polen jedoch nicht; man hat schliesslich keinerlei Grund, Anschlusswünsche zu fördern, schon gar nicht, wenn es um ausländische Staaten geht, denen man den sozialistischen Charakter nicht absprechen kann.

Im übrigen ist der ursprüngliche Begriff der «Gleichberechtigung der Völker» auch allgemein durch den Verfassungsgrundsatz «Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf Nationalität und Rasse» ersetzt worden. Konstitutionell verankert ist ebenfalls die Unterscheidung in «grosse» und «kleine» Nationen.

### Der «demokratische Zentralismus»...

Indessen spielen die formellen Differenzierungen und Einschränkungen der souveränen oder

autonomen Einheiten keine grosse Rolle, da die zentrale Machtausübung ohnehin keine Souveränität oder Autonomie in den Dingen zulässt, welche politisch, wirtschaftlich oder gesellschaftlich von Belang sind. Das ergibt sich grundsätzlich schon aus der Anwendung des Prinzips des «demokratischen Zentralismus», der vor der Machtergreifung nur auf die Partei, später aber auch auf den Staat angewandt wurde. Wir haben die theoretische und praktische Funktion dieses Grundsatzes in unserer Lenin-Sondernummer (8/1970) ausführlich dargestellt; er sorgt für absolute Disziplin von oben nach unten und verpflichtet jedes Parteimitglied (auf Staatsebene: jedes Behördemitglied und letztlich jeden Staatsbürger), auch dann in Wort und Tat für einen einmal gefassten Beschluss einzutreten, wenn er selber damit nicht einverstanden ist. So wird nicht nur jede Fraktionsbildung verhindert, sondern auch jegliche Diskussion eines nicht «freigegebenen» Themas und jegliche Chance zu einer Mehrheitsbildung von unten her. Das jedenfalls ist die sowjetische Handhabung dieses Prinzips. Die Tschechoslowakische KP (und seltsamerweise zwei Jahre später auch die Chinesische KP) definierte 1968 den demokratischen Zentralismus so, dass abweichende Meinungen weiterhin geäussert werden durften, was der «Parteidemokratie» eine echte Chance gab. Die Sowjetführung verurteilte das allerdings als einen Anschlag auf die Parteidisziplin und auf die führende Rolle der Partei überhaupt; bekanntlich setzten sie diese Ansicht auch in der CSSR durch.

In seiner sowjetischen Handhabung verhindert der demokratische Zentralismus jegliche Mehrheitsbildung auf der Grundlage von freiem politischen oder gedanklichen Wettbewerb. Aber auch in seinem offiziellsten Verständnis



verhindert er Minderheitsrechte jeglicher Art. Das betrifft beliebige Formierungen von Andersdenkenden, aber es betrifft, wenn man es auf das föderative System bezieht, auch Minderheiten nach territorialen oder ethnischen Gesichtspunkten. Sonderrechte für eine Minderheit wären nach sowjetischer Auffassung unvereinbar mit dem demokratischen Mehrheitsprinzip.

### ... und die Dialektik der Souveränität

Kann es für nationale Minderheiten demnach auch nur theoretisch Souveränität und Unabhängigkeit geben? Eine umfangreiche ideologisch-juristische Literatur sucht auf diese Frage seit Jahrzehnten laufend die dialektisch richtige Antwort zu geben. Es geht jeweils darum, dass man einen Begriff wie «Souveränität» nicht absolut verstehen darf (das wäre die bourgeoise oder auch die bürokratisch-formalistische Auslegung), sondern ihn dem jeweiligen Bedürfnis des Klassenkampfes unterordnen muss. Ein Volk macht von seiner Souveränität dann den richtigen Gebrauch, wenn es zum übergeordneten (und letztlich menschheitlichen) Allgemeininteresse beiträgt; ohne diesen sozusagen heilsgeschichtlichen Nutzwert wäre die Souveränität nutzlos. Ein Volk, das seine Souveränität in dieser Hinsicht falsch gebrauchte, würde sich überdies (mindestens langfristig) selber schaden und wäre damit eigentlich gar nicht richtig souverän, sondern nur vermeintlich und gegen sein objektives Interesse. Die richtige Souveränität ist somit eine Funktion des allgemeinen Interesses, und deshalb verstösst es ganz und gar nicht gegen die Souveränität, wenn man sie dort verhindert, wo sie falsch wäre und ihren Namen gar nicht verdient.

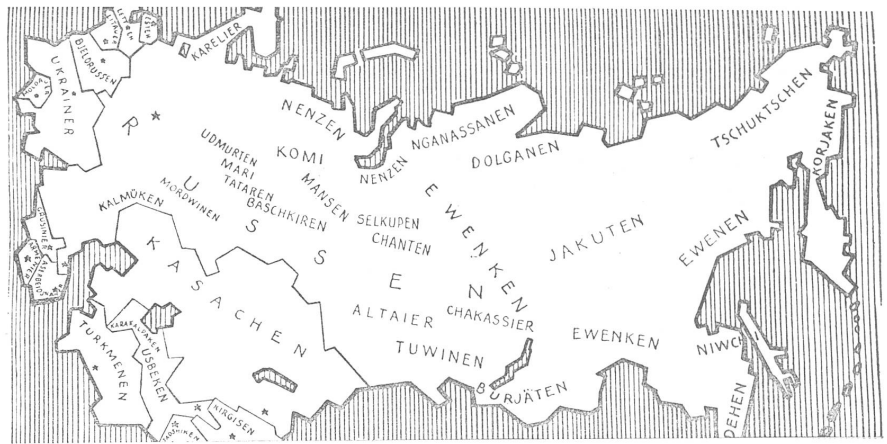
Im Grunde genommen passiert hier genau das gleiche wie mit dem persönlichen Freiheitsbegriff. Das Individuum ist erst dann wirklich frei, wenn es in Harmonie mit den objektiven Interessen der Gesellschaft lebt, und somit macht (in der sozialistischen Gesellschaft natürlich) das Andersdenken eben unfrei und muss im Interesse der richtig verstandenen persönlichen Freiheit verhindert werden.

Der marxistischen Fragestellung «Freiheit wozu?» entspricht eben in nationalen Belangen die Frage «Souveränität wozu?», und die Frage «Souveränität ja oder nein?» wäre eben ganz falsch gestellt, und das heisst immer sträflich falsch, weil man das allgemeine Interesse schliesslich auch durchsetzen muss.

In dieser philosophischen Welt, in der alle Begriffe relativiert sind, wird die Ordnung dadurch garantiert, dass dafür die Interpretation absolut wird. Es muss eine allgemeinverbindliche Aussage darüber geben, was dem allgemeinen Interesse dient, und insofern ist das Monopol einer Partei, der es als «bewusstesten Kern» zusteht, das zu definieren, im marxistischen Denken nicht einfach eine bloss historisch erklärbare, sozusagen erratische Zutat, wie das manche meinen, sondern eine Konsequenz.

In der jeweils gegebenen Interpretation werden nun die Dinge wieder einigermaßen messbar, und das gilt auch von der Funktionsfähigkeit der Föderation.

In etwas überprüfen lassen sich zunächst einmal zwei formelle Kriterien: 1. Wie weit sind die einzelnen Teile in der Zentrale vertreten? 2. Wie weit ist die Zentrale in den einzelnen Teilen vertreten? In der ersten Frage geht es um



Völker der Sowjetunion. Die Folklore ist ihnen unbenommen.

die Gleichheit oder Ungleichheit der Teilnahme an den gesamten Entscheidungen, in der zweiten aber um das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von spezifischen Entscheidungsbefugnissen für die einzelnen Sowjetrepubliken, also um das Ausmass ihrer tatsächlich ermöglichten Souveränität.

### Machthaber und Untertanen sind multinational

Wenn man unter dem ersten Punkt die konkrete Frage subsumiert, ob sich die Russen von den andern Völkern und Völkergruppen (Nationen und Nationalitäten) dreinreden lassen oder als Herrenvolk über die ethnischen Minderheiten herrschen, so wird man zur Feststellung kommen, dass man in der Sowjetunion tatsächlich eine multinationale Obrigkeit und eine multinationale Untertanenschaft hat. Das schliesst in keiner Weise aus, dass es Diskriminierungen nach ethnischen Gesichtspunkten gab und gibt, aber für die Teilnahme an der Macht ist grundsätzlich weder ein geschütztes Auge noch eine nichtarische Grossmutter noch ein transkaukasischer Wohnort ein Hinderungsgrund.

Dabei kommt es nicht einmal so sehr auf die offizielle Vertretung der Nichtrussen in den zentralen Gremien an, am wenigsten auf der parlamentarischen Ebene, weil die Sowjets weder aufgrund von Wahlen mit Alternativmöglichkeiten zustandekommen, noch irgendetwas zu tun haben ausser die ihnen vorgelegten Beschlüsse zu ratifizieren. Im Obersten Sowjet der UdSSR gibt es als zweite Kammer einen Nationalitätenrat, in dem nicht nur die einzelnen Sowjetrepubliken, sondern auch die einzelnen autonomen Republiken, Gebiete und Kreise vertreten sind. Diese Gleichwertigkeit zeigt übrigens nebenbei, wie es mit der «Souveränität» der Sowjetrepubliken bestellt ist.

Seriöser ist die Sache bereits bei der Zentralregierung, der alle Präsidenten der 15 Unionsrepubliken von Amtes wegen angehören (der Ministerrat zählt gut 90 Angehörige), wobei ja auch die übrigen Sitze nicht nur von Russen besetzt sind.

In den zentralen Gremien der Partei, dem Zentralkomitee und vor allem seinem Sekretariat und dem Politbüro (wo sich das effektive Machtzentrum befindet) gibt es grundsätzlich keinen Vertretungsanspruch nach nationalen Kriterien.

Die genaue Zusammensetzung lässt sich von uns aus nicht eruieren, weil wir nicht wissen, zu welcher Nationalität sich die einzelnen höchstgestellten Personen der UdSSR bekennen. Die territoriale Herkunft ist nur ein Gradmesser, aber keine Sicherheit, denn gerade in den nichtrussischen Gebieten gibt es viele Russen aus Herkunft oder Assimilation. Die nationale Zugehörigkeit wird aufgrund der persönlichen Angaben bei den Volkszählungen ermittelt und hängt somit vom Belieben des einzelnen Sowjetbürgers am Stichtag ab. Streng genommen dürfte das übrigens nicht einmal das Kriterium sein, denn bei den Vertretungsansprüchen in den staatlichen Gremien gilt schliesslich auch nicht der Passvermerk «Nationalität», der nur etwas über das persönliche ethnische oder kulturelle Zugehörigkeitsgefühl aussagt, sondern das territoriale Prinzip (die Zürcher können ja auch einen bei ihnen ansässigen Appenzeller zum Ständerat machen). Natürlich würden die Letzten einen in Riga wohnenden Russen ungefähr ebenso als einen der ihren empfinden, wie die Jurassier einen in Delsberg wohnenden Deutschberner, aber das zeigt nur, dass die Sowjets mit ihrer offiziellen Registrierung ethnischer Zugehörigkeiten einer gewissen Verwirrung der Dinge Vorschub leisten.

Wie dem immer sei, pragmatisch lässt sich postulieren, dass die Russen in den obersten Parteigremien zwar übervertreten sind, aber dass gerade bei den obersten Chefs, den Direktoren, die Russen untervertreten waren. Brezhnev gilt als erster «Ganzrusse» (und kommt aus der ukrainischen Stadt Dnjepropetrowsk). Im übrigen wäre es den sowjetischen Machthabern ein Leichtes, allen einigermaßen plausiblen Mitgliedern der Führungsgremien im Ausmass der gewünschten Proportionen eine bestimmte Nationalität zuzuteilen, und vielleicht wäre eine multinational deklarierte Führungsspitze eigentlich verdächtiger als die gegenwärtige Nichtvertretung des «Sowjetvolkes» — soweit es eben um nationale Zugehörigkeiten geht.

Alles in allem wird man dabei bleiben können, dass die einzelnen Teile der UdSSR in der ganzheitlichen Machtausübung vertreten sind. Die Sowjets rekrutieren ihre Herren über Russen und Nichtrussen aus dem ganzen Unionsgebiet, vielleicht nicht ganz in den richtigen Proportionen, aber auch nicht jenseits aller vernünftigen Dimensionen.

(Fortsetzung auf Seite 8)

**Die Union heute**

(Fortsetzung von Seite 5)

In dieser Hinsicht wenigstens fehlt ein bestimmtes Merkmal des Kolonialismus, den sowohl die nationale Opposition als auch die chinesische Führung im Verhältnis Russlands zu den übrigen Territorien als gegeben annehmen: Die Kolonialvölker stellten in den jeweiligen Mutterländern keine Machtträger, nicht einmal antinationalistische. Man darf übrigens den Kolonialismus als Form der Unterdrückung nicht überschätzen. In Osteuropa tritt die Sowjetunion de facto als Kolonialmacht auf, aber den Polen oder Ungarn geht es besser als den nichtkolonialisierten und «nur» total entrechteten Russen in Russland.

**Institutionalisierte Verhinderung der Selbstbestimmungsrechte**

Völlig anders dagegen verhält es sich mit der sowohl im Gründungsvertrag als auch im Verfassungstext behaupteten Souveränität (bis und mit Sezessionsrecht) der einzelnen Sowjetrepubliken. Die einzelnen Teile der UdSSR können von ihrem Selbstbestimmungsrecht deshalb keinen Gebrauch machen, weil ihnen die Zentrale jegliche Möglichkeit dazu vorenthält. Welche Entscheidungsbefugnisse haben sie?

**Autonome staatliche Kompetenzen — sofern sie nicht wichtig sind**

Die Kompetenzen der Unionsrepubliken haben bei einem gewissen Auf und Ab in der fünfzigjährigen Geschichte der UdSSR immer mehr abgenommen. Im Gründungsvertrag von 1922 gab es noch wenig gemeinsame Angelegenheiten, aber bis zur Verfassung von 1936 war die Zentralisation in allen massgeblichen Belangen eingeführt. Chruschtschew lockerte sie zwar etwas, wenn auch mehr im Sinne einer dezentralisierteren Verwaltung, aber seit seinem Sturze haben die heutigen Machthaber den Trend zum zentralistischen Einheitsstaat wieder verstärkt. Heute gibt es für die Unionsrepubliken nur noch unerhebliche autonome Kompetenzen (in welche die Zentrale aber immer noch via Partei eingreifen kann): Strassenbau, Kommunalwirtschaft, Lokalindustrie, Sozialversicherung. Alle übrigen Angelegenheiten gehören direkt in die Zuständigkeit der Union.

**Das behördliche System der «doppelten Abhängigkeit»**

Eine eingebaute Souveränitätsverhinderung hat der behördliche Aufbau in den Territorien bis zur Unionsrepublik, die Anrecht auf eigene Sowjets (Räte) besitzen. Die Sowjets, welche ohnehin auf Grund von Parteinominierungen ohne Alternativmöglichkeit gewählt werden, sind dem Prinzip der sogenannten «doppelten

Abhängigkeit» untergeordnet. Die einzelnen Abteilungen der Sowjets (sie entsprechen den Ministerien auf Unionsebene, so wie die Exekutivkomitees der Sowjets der Regierung entsprechen) sind nämlich nicht nur dem Plenum ihres Rates verantwortlich (horizontale Abhängigkeit), sondern unterstehen auch direkt den entsprechenden Abteilungen der höheren Sowjets bis hinauf zum Fachministerium (vertikale Abhängigkeit). Das ganze System der Sowjets wird von einer Verwaltung beim Unionsministerrat geleitet und zusammengefasst. Das ist ungefähr so, wie wenn unsere kantonalen Regierungsräte zwar einerseits dem jeweiligen Grossen Rat unterstellt wären, andererseits aber als untergeordnete Stellen der Bundesverwaltung eingestuft wären. Unter solchen Bedingungen kann es keine Autonomie geben, denn alle höheren Stellen haben das Recht, den untergeordneten Organen verbindliche Direktiven zu geben und deren Entscheide ausser Kraft zu setzen, wenn sie der übergeordneten bis zentralen Staats- und Parteipolitik zuwiderlaufen.

**Ueber die Wirtschaft bestimmt die Zentrale**

In der Wirtschaft gibt es etliche Verwaltungshierarchien, die durcheinander laufen. Die wichtigsten Industriebranchen sind dem Zentrum direkt untergeordnet (absolute Zentralisierung), die weniger wichtigen sind ihm via Unionsrepubliken unterstellt (relative Zentralisierung), während unbedeutende Zweige den Unionsrepubliken oder sogar den regionalen Sowjets unterstehen können.

Die gesamte Schwerindustrie ist wie alle wichtigen Branchen der Volkswirtschaft absolut oder wenigstens relativ zentralisiert. Charakteristisch für die heutige Tendenz ist die Verwaltung der Erdölgewinnung. Unter Chruschtschew hatten die ölgewinnenden Republiken (vor allem Aserbajdschan) das Recht erhalten, unter der Oberaufsicht Moskaus über das eigene Oel zu verfügen. Dann kam 1966 erst die gemischte Verwaltung von Republiken und Union, und 1971 erfolgte schliesslich die absolute Zentralisierung, bei der Moskau die alleinige Verfügungsgewalt über das Erdöl erhielt.

Die Gesetzgebung erfolgt nach einheitlichen und verbindlichen Grundlagen, die den Sowjetrepubliken Spielraum lassen, «die lokalen Bedürfnisse und Eigenarten zu berücksichtigen», wie es zum Beispiel der sowjetische Staatsrechtler Kiritschenko sagt. Ein Vergleich der quasi identischen Gesetzestexte zeigt, dass sogar diese geringe Möglichkeit restriktiv zu verstehen ist. Abgesehen davon ist die Gesetzgebung in folgenden Angelegenheiten ausschliesslich Sache der Union: Staatsbürgerschaft, Rechtsstatus der Ausländer, strafrechtliche Gesetzgebung über staatsfeindliche Delikte, Militärstrafgesetzbuch, Kriegsgerichtsbarkeit.

**Todesstrafe auf Inanspruchnahme des verfassungsmässig gewährleisteten Sezessionsrechtes**

Es ist übrigens die sowjetische Strafgesetzgebung, welche die These von der Souveränität der Sowjetrepubliken am eklatantesten widerlegt. Es geht um das Sezessionsrecht. Dieses ist nicht nur im Gründungsvertrag von 1922, sondern auch in der gültigen Staatsverfassung der UdSSR in Artikel 14 ausdrücklich für jede Sowjetrepublik gewährleistet. Nur: Wer es in Anspruch nehmen will, kann dafür erschossen werden.

**Soeben ist bei uns das neue Buch erschienen:**

H. CHRISTOF GÜNZL

**NEUE POLITIK  
AUS NEUEM DENKEN**

Schritte der Annäherung an eine neue politische Philosophie mit einem Geleit von Leo Gabriel  
159 Seiten, snoline, öS 107,-

Dieses Werk enthält eine Sammlung von zwanzig Aufsätzen Günzls aus den vergangenen zwölf Jahren, in denen der Autor versucht, die Grenzgebiete zwischen Philosophie und Politik auszuleuchten, wobei er eine philosophische Denkweise anwendet, die als Integrales Denken bezeichnet worden ist. Die Arbeiten stehen im Zusammenhang mit den jeweils akut gewesenen politischen Problemen. Retrospektiv betrachtet, scheinen sie nun zu beweisen, dass das Integrale Denken nicht nur politische Zusammenhänge und Schwerpunkte klarer sichtbar, sondern auch Entwicklungstendenzen frühzeitig erkennbar macht und dadurch Prognosen ermöglicht.

In dem von Univ.-Prof. DDR. Leo Gabriel, Vorstand des Philosophischen Instituts der Universität Wien und Präsident der Weltvereinigung der Philosophischen Gesellschaften, verfassten Geleitwort wird es als besonderes Verdienst Günzls hervorgehoben, dass er sich den Impuls des neuen Denkens intensiv zu eigen gemacht und in allen Bereichen der geistigen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problematik der gegenwärtigen Situation, insbesondere im eigenen Land, zur Darstellung gebracht hat. Durch Günzl werde eine Verwirklichung der Einheit von Philosophie und Politik vollzogen.

**Sozialpolitische Zeitschriften-Verlagsgesellschaft  
M. Tröstler & Co**

A - 4021 Linz, Christian-Coulin-Strasse 13, Postfach 324, Tel. (072 22) 5 45 50

Experten beurteilen

# WELTGESCHEHEN

INTERNATIONALES EUROPAFORUM

Herausgegeben im Weltforum Verlag München unter fachlicher Leitung von Heinrich von Sieglar, Herausgeber des «Archiv der Gegenwart»  
In Zusammenarbeit mit der Akademie für Politische Bildung, Tutzing  
Unter Beratung durch Oberstudienrat Dr. Erich Zimmermann  
Oberstudiendirektor Günter Schwarz, MdL  
Erscheinungsweise: vierteljährlich; Einzelbezug DM 8,50;  
Jahresabonnement DM 30,- und Bezugskosten

DIE ZEIT, Hamburg

**Gedächtnisstütze**

Für Unterricht und Studium – Handliche Zeitchronik

In dieses Unternehmen ist ein bewundernswürdiger Fleiss investiert. Die Sache verdient es. Die Bände, laut Titel «für Unterricht und Studium» gedacht, sind sicher nicht nur dem Lehrer der Sozialkunde willkommen. Den Schulbehörden möchte man die Anschaffung für die Schulen empfehlen. In unserer schnelllebigen Zeit stützt «Weltgeschehen» unser Gedächtnis – und das ist in einer Demokratie nicht unwichtig.

FRANKFURTER ALLGEMEINE, Frankfurt

Ein nützliches Werkzeug für die Orientierung über die Ereignisse in der Weltpolitik. Darüber hinaus bietet der Band bequeme Fundstellen für wichtige Dokumente.

SÜDDEUTSCHE ZEITUNG, München

Ein ausgezeichnetes Handwerkszeug für Lehrer und Studierende der Fächer Geschichte, Sozialkunde und Geographie.

MÜNCHNER MERKUR, München

**Archiv für jedermann**

Die verdienstvolle Serie mit Chronik, Dokumenten und Tabellen informiert laufend jedermann – rasch, knapp, übersichtlich und objektiv über Politik und Wirtschaft der Welt von heute.

DER TAGESSPIEGEL, Berlin

Die Berichte zeichnen sich durch Genauigkeit und Objektivität aus.

NEUE RUHRZEITUNG, Essen

Ein Nachschlagewerk von Präzision und Aktualität.

AUGSBURGER ALLGEMEINE, Augsburg

Aus der Fülle der Tagesnachrichten finden wir ein abgewogenes Konzentrat, wonach es dem Leser möglich wird, das Einzelereignis innerhalb der grösseren weltpolitischen Ereignisse zu bewerten.

DIE ZEIT IM BUCH, Wien

Die Buchreihe verdient unsere Aufmerksamkeit, sie ist sowohl für den Unterricht wie auch für das Studium bestens zu gebrauchen; ihre Vorzüge liegen in der gut getroffenen Auswahl, der Kürze, der Uebersichtlichkeit und der Objektivität.

FRANKFURTER NEUE PRESSE, Frankfurt

**Das hat gefehlt – nämlich: Dokumentarische Berichte und Studien.**

Die meisten Menschen sehen ja nur das nächste, das, was sich vor ihrer Nase abspielt. Indessen ist die Welt heute sehr empfindlich geworden, das «hinten weit in der Türkei» kann alle treffen. Und die Zeit, in der wir leben, ist aufregender als je. Die Hefte sind im Grunde für jeden Menschen wichtig, der wissen will, was geschieht.

Richten Sie Ihre Bestellungen an:

**WELTFORUM VERLAG****8 München 19, Hubertusstrasse 22/1**

Das heute geltende Unionsgesetz über staatsfeindliche Delikte vom 25. Dezember 1958 definiert in Artikel 1 jede von einem Sowjetbürger begangene vorsätzliche Handlung zum Nachteil der «territorialen Unantastbarkeit des Gebietes der UdSSR» als Vaterlandsverrat. Dieser wird bestraft mit Freiheitsentzug von 10 bis 15 Jahren (vorbehalten bleibt noch nachträgliche Verschickung für 2 bis 5 Jahre) und Vermögenskonfiskation oder mit dem Tode. (Die Freiheitsstrafe ist für den Fall vorgesehen, dass mildernde Umstände vorliegen.)

Diese Bestimmung des Unionsgesetzes ist übrigens in allen Strafgesetzbüchern der Republiken

im unveränderten Wortlaut ebenfalls zu finden (zum Beispiel § 64 des RSFSR-StGB). So schützt der Sowjetstaat seine Bürger vor der Versuchung, von Verfassungsgarantien auch Gebrauch zu machen.

**Die Partei als Herrin des Staates kennt selber keine auch nur formell souveränen Teile**

Vom tatsächlich strikte verunmöglichten Selbstbestimmungsrecht abgesehen werden sämtliche allfälligerweise auf staatlicher Ebene noch ermöglichten Befugnisse dauernd durch die Organisation der Partei gefährdet, die für sich selber eine föderalistische Struktur auch grundsätzlich und formell ablehnt. Da die Partei über dem

Staat steht (was sowohl in ihrem eigenen Statut als auch in der Staatsverfassung festgehalten ist), lässt sich also der Restbestand an Bundesstaatlichkeit jederzeit durch den übergeordneten Parteiwillen zunichte machen, dem die staatlichen Behörden Gehorsam schulden, und zwar nicht nur in ihrer normalerweise vorhandenen Eigenschaft als Mitglieder.

Zwar haben die Sowjetrepubliken ihre eigenen Parteien mit entsprechenden Exekutivorganen, aber diese haben auch theoretisch keinerlei Autonomie- oder Souveränitätsrechte, wie sie den ihnen unterstellten staatlichen Behörden wenigstens juristisch gewährt werden. Und natürlich spielt der Grundsatz des «demokratischen Zentralismus» mit seinem Gebot für unverletzliche Disziplin sozusagen in Reinkultur gerade in der Partei, für die er schliesslich geschaffen wurde, mitsamt allen ihren territorialen oder funktionellen Gliederungen.

In dieser Hinsicht ist denn auch Lenins massgebliche Idee tatsächlich verwirklicht worden: gewisse formelle Autonomie für die nationalen Siedlungsgebiete auf staatlicher Ebene, zugleich aber einheitliche und zentralisierte Organisation der Partei, welche ihrerseits die staatlichen Organe leitet und kontrolliert.

**Die «kulturelle Autonomie»**

Noch ein Wort zur «kulturellen Autonomie», welche die Nationen und Nationalitäten in der UdSSR angeblich haben. Hier gibt es neben einer Unzahl von konkreten Unterschieden und Diskriminierungen bestimmter Volksgruppen (die zum Beispiel mit eigensprachigen Publikationen grotesk untervertreten sind usw.) eine Uebereinstimmung: Niemals wird zugelassen, dass die kulturelle Autonomie (beliebiger Grösse oder Geringfügigkeit) zu einem eigenen spezifischen Verständnis von Geschichte und Politik des jeweiligen Volkes führt. In allen diesen Dingen gelten die zentralen Vorschriften. Sie sind übrigens nicht unbedingt «russisch» (auch die russische Geschichte und Kultur wird verweigert), aber sie haben zweifellos eine russische Schlagseite. So dürfen zum Beispiel im Geschichtsunterricht die russischen Siege über die transkaukasischen Völker gefeiert werden, aber nie umgekehrt. (Das wird so begründet, dass die Zaren mit ihren Eroberungen das Territorium der späteren Volksmacht erweitert hätten, was einem «objektiven Fortschritt» gleichkomme.) Politisch unerhebliche Sitten und Gebräuche der einzelnen Völker (Trachten, Volksmusik usw.) dürfen gepflegt werden und erfahren sogar wohlwollende Förderung. Bei den häufigen Zusammenhängen mit religiösen Ueberlieferungen sucht man die künstlerischen Formen möglichst aus dem früheren Kontext der Glaubensvorstellungen zu lösen und bekämpft sie nur dort, wo das nicht gelingt. So pflegt man die Vielfalt in der Einheit: die Vielfalt des Dekors in der Einheit der Diktatur.

Das heute in etlichen Gebieten der UdSSR erwachende Nationalbewusstsein findet seine Stütze auf jeden Fall nicht in den zugelassenen folkloristischen Ausprägungen. Vielmehr ist es so, dass es heute in vielen «Entwicklungsgebieten» eine Anzahl von nationalbewussten Intellektuellen gibt, während man zuvor als Angehöriger der gebildeten Schicht darauf aus war, durch übernommene Denkweisen der Moskauer Metropole den kulturellen Fortschritt auf die rückständigen Eingeborenen zu betonen. ■